



Barth im Januar 2021

Aufnahme in die Jahrgangsstufe sieben des gymnasialen Bildungsganges

Sehr geehrte Eltern,

aus aktuellem Anlass können wir in diesem Jahr unseren Tag der offenen Tür nicht durchführen. Daher informieren wir Sie auf diesem Wege, wenn Sie sich mit dem Gedanken tragen, Ihr Kind nach Abschluss der Jahrgangsstufe 6 für den gymnasialen Bildungsgang anzumelden. Die Regelungen des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern nehmen Sie bitte im Anschluss dieses Schreibens zur Kenntnis.

Bitte beachten Sie, dass **der letzte Termin für die Anmeldung der 28.02.2021** ist. Die Anmeldung ist vorzunehmen, indem Sie die beiden zum Download bereitstehenden PDF-Dateien „Anmeldeformular“ und „Anmeldeformular Schulamt“ ausdrucken, ausfüllen und mit den ggf. notwendigen Nachweisen an

**Gymnasiales Schulzentrum Barth
Uhlenflucht 5
18356 Barth**

senden. Mit der Anmeldung ist in jedem Fall das **Halbjahreszeugnis** der abgebenden Schule als Kopie, die **Schullaufbahneempfehlung** und ein aktuelles **Passbild** für die Schülerakte vorzulegen. Für den Fall, dass Ihr Kind die Voraussetzung erfüllt, Anspruch auf kostenlose Beförderung durch die Verkehrsbetriebe zu haben (Mindestentfernung zwischen Wohnort und Schule beträgt 4 km), bitte ich Sie der Anmeldung auch den **Antrag auf Ausstellung einer Schüler-Zeitkarte** und ein weiteres **Passbild** beizulegen.

Die Bildung der Klassen erfolgt ab Monat Mai 2021. Die Klassen werden voraussichtlich nach der Wahl der zweiten Fremdsprache gebildet. Das bedeutet, dass Kinder aus dem gleichen Wohnort nur dann in die gleiche Klasse gehen können, wenn sie auch die gleiche zweite Fremdsprache gewählt haben.

Den Bescheid über die Aufnahme Ihres Kindes erhalten Sie ebenfalls im Monat Mai 2021.

Am Dienstag, 08.06.2021 führen wir um 18:30 Uhr eine erste Elternversammlung durch, bei der Sie die Klasse Ihres Kindes erfahren, die Klassenleiterin oder den Klassenleiter kennenlernen und weitere Informationen für den Übergang an den Gymnasialteil erhalten. Bitte merken Sie sich diesen Termin vor, da hierzu keine weitere Einladung erfolgt.

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an. Sie erreichen das Schulsekretariat unter der Rufnummer 038231 6730 oder per E-Mail schulzentrum.gym@t-online.de.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Schmidt
Schulleiter

§ 66

Wahl der weiterführenden Bildungsgänge

(1) Nach dem Besuch der Grundschule entscheiden die Erziehungsberechtigten darüber, ob ihr Kind die schulartunabhängige Orientierungsstufe an einer Regionalen Schule, einer Kooperativen Gesamtschule oder einer Integrierten Gesamtschule besucht. Nach dem Besuch der schulartunabhängigen Orientierungsstufe treffen die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Regelungen über die Schularten und Bildungsgänge sowie des § 56 die Entscheidungen über den Bildungsweg ihrer Kinder. Die Schule berät und unterstützt die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler bei ihren Entscheidungen.

(2) Sofern die Erziehungsberechtigten sich entgegen der Schullaufbahneempfehlung nach § 15 Absatz 3 für den Besuch des gymnasialen Bildungsganges entscheiden, gilt die Jahrgangsstufe 7 als Erprobungsschuljahr. Sofern die Schülerin oder der Schüler das Erprobungsschuljahr nicht erfolgreich absolviert hat, hat sie oder er diesen Bildungsgang zu verlassen.

(3) Die Schülerin oder der Schüler kann ab der Jahrgangsstufe 7 auf Antrag der Erziehungsberechtigten in einen anderen Bildungsgang übergehen. Die Klassenkonferenz der abgebenden Schule erstellt den Erziehungsberechtigten eine Empfehlung, ob aufgrund der Lernentwicklung und des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme in derselben oder der nächsthöheren Jahrgangsstufe des anderen Bildungsganges zu erwarten ist. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Empfehlung der Klassenkonferenz zu beraten. Die aufnehmende Schule hat den Übergang durch geeignete Fördermaßnahmen zu erleichtern. Die aufnehmende und die abgebende Schule arbeiten bei Übergängen zusammen.

(4) Die Klassenkonferenz kann ab der Jahrgangsstufe 7 aufgrund der Lernentwicklung und des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers den Erziehungsberechtigten den Wechsel in einen anderen Bildungsgang empfehlen.

(5) Volljährige Schülerinnen und Schüler entscheiden anstelle ihrer Erziehungsberechtigten selbst.

(6) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers aus einem anderen Land ist von der Jahrgangs- und Kurseinstufung des anderen Landes auszugehen.